Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home :

internationale Zeitschrift

Herausgeber: Bauen + Wohnen

Band: 9 (1955)

Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schenkersforen

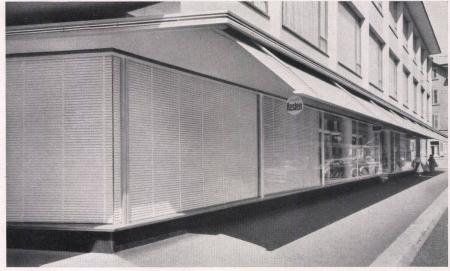
«Reflex»-Lamellenstoren

für das neuzeitliche Schaufenster. Dieses System vereinigt alle Vorteile der neuzeitlichen Lamellenstoren

Schaufenstermarkisen

neuester Konstruktion, mit vollautomatischer Bedienung mittels «Luxomat»-Sonnenwächter

Lieferant der Storen für Hoffmann-La Roche & Co. AG, Basel Geschäftshaus mit Restaurant am Römerhof, Zürich



Warenhaus Jelmoli S.A., Zürich-Oerlikon

7000 Lamellenstoren allein im Jahre 1954 montiert

Storenfabrik Emil Schenker AG. Schönenwerd SO

Filialen in Zürich, Basel, Bern, Luzern, Lausanne, Genf, Lugano

Laufwerk-Zeichenmaschine Rüedi

Projektions-Zeichenmaschine Brettgrößen: 150 × 100 cm bis 15 m × 3 m

In- und Ausland-Patente

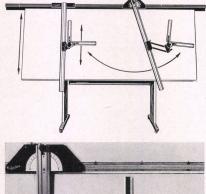
Fassaden, Seiten- und Grundrisse im Zusammenhang auf dem gleichen Brett durcharbeiten.

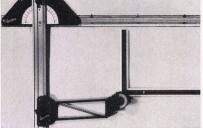
Entwürfe, Konstruktionen im Detail, Fabrikbauten, Kolonien usw. in beliebiger Größe.

Die Zeichenschiene ist schräg verstellbar, so daß Abdrehungen bei Bauten oder Siedlungen ohne weiteres eingestellt werden können.

Durchgehende horizontale und vertikale Linien erlauben das Zeichnen in der Projektion.

Genauigkeit der Zeichenmaschine Rüedi \pm $^{1}/_{10}$ mm

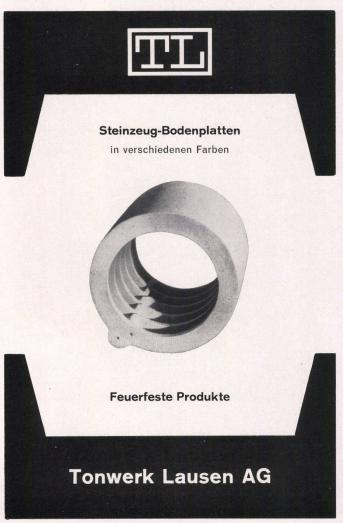




Prospekte und Offerten durch den Fabrikanten



Zeichenmaschinen / Glockenthal-Thun Telephon 033 / 235 27



Probleme der Großstadt

Im frühen Mittelalter gehörte der Grund und Boden dem König, der ihn als Lehen an Fürsten, Adel und Geistlichkeit weitergab. Diese waren die Auftraggeber für die Planung und Gründung von Städten. Im Laufe der nächsten Jahrhunderte ging das Lehensrecht an die Städte, das heißt an den Rat der Städte, über. Der Grundriß der alten Städte war logisch

Der Grundriß der alten Stadte war logisch und funktionell entwickelt unter Zugrundelegung eines genau differenzierten Verkehrssystems von Durchgangsstraßen, Marktstraßen, Fahrstraßen, Wohnstraßen und Wohngängen.
Die einzelnen Parzellen, auf denen man Wohnhäuser, die meist gleichzeitig Werkstatt, Speicher- und Kontorräume sowie die Wohnungen der Angestellten enter

die Wohnungen der Angestellten entdie Wohnungen der Angestellten enthielten, errichtete, waren ziemlich gleich geschnitten, da sie nach Gewerben und Zünften zusammenlagen, die etwa das gleiche Platzbedürfnis hatten. Diese Parzellen wurden für eine geringe Summe in Erbpacht gegeben und konnten nicht gehandelt werden. Sie wurden entsprechend den damaligen Konstruktionsmitteln verhältnismäßig gleichmäßig bebaut, und zwar bestand dabei die Verpflichtung zum Bau innerhalb einer bestimmten Frist, denn nur unter dieser Bedingung wurde denn nur unter dieser Bedingung wurde dem Bewerber eine Baustelle zur erbli-chen Nutzung überlassen. Also klare Trennung von Boden und Bau-

werk; juristisch ausgedrückt gab es ein Obereigentum und ein Untereigentum. Diese Rechtsauffassung verhinderte den freien Grundstücksverkehr und damit ein Ansteigen der Bodenrente. Immer ist die Entwicklung unserer Städte

durch die bodenrechtlichen, wirtschaft-lichen und gesellschaftlichen Formen ihrer Zeit bestimmt worden. Wechselten diese Voraussetzungen, so führte dieser Wechsel stets auch zu einem Wechsel der Entwicklungsformen. Diese Voraussetzungen wiederum bestimmten mit den konstruktiven Möglichkeiten die Gestal-

tung.
Die Zahl der Menschen, die auf einer Einheit eines städtischen Bodens wohnten, war verhältnismäßig gering und blieb auch konstant. Dafür sorgte schon die straffe Organisation der Zünfte. Die Erhöhung der Einwohnerzahl vollzog sich nicht innerhalb der bestehenden Grund-stückteilung, etwa durch Zubauen der Höfe oder höhere Bebauung, sondern wegen der engen Verbindung von Wohn-und Arbeitsstätte in neuen Stadtvierteln. Diese Viertel wurden als «Neustädte» neben die Altstädte gesetzt, wie wir es in fast allen unseren Stadtkernen beobachfast allen unseren Stadtkernen beobachten können, soweit sie noch erhalten
sind. Dabei ist es für uns heute in bezug
auf die städtebauliche Gestaltung interessant festzustellen, daß diese Neustädte, vielfach unter dem Einfluß französischer Hugenotten gegeründet, in ihrer
äußeren Erscheinung ebenso einheitlich
und harmonisch, aber völlig verschieden
von dem Bild der hart daneben gelegenen
Altstadt gebaut wurden.

Altstadt gebaut wurden. Die absolutistischen Fürsten gründeten ihre Residenzstädte nach strengem Plan. Für die vom Lande hineinströmenden Baulustigen wurde die Hergabe von Grund und Boden zur erblichen Nutzung und Be-bauung an strenge Bau-Reglementierungen gebunden. So entstanden die Stra-ßenräume der Barockzeit in ihrer Aus-richtung auf die Residenz.

Bei den freien Bürger- und Hansastädten ging auch nach teilweiser Zerstörung durch die kriegerischen Ereignisse die Entwicklung im alten organischen Sinne

Erst die Französische Revolution schuf

eine völlig neue Situation. Der Boden wurde frei und ging als unbeschränktes Eigentum in den Einzelbesitz über. Dies wurde in der Folgezeit als Grundrecht in den neuen Verfassungen verankert. Hinzu kam die aus dem römi-schen Recht übernommene Vorstellung der Einheit von Bauwerk und Boden; es gab also nicht mehr wie früher Obereigen-tum und Untereigentum. Damit wurde vorhandenes und zukünftiges Bauland Spekulationsobjekt. Die Bodenpreise stiegen mit der durch die Überbauung zu stiegen mit der durch die Überbauung zu erwartenden Rente an. Etwa zwei Jahr-zehnte später setzte als Folge der Indu-strialisierung ein enormer Zustrom der Landbevölkerung in die Städte ein. Die neu gegründeten Industrieunternehmun-gen kümmerten sich nicht um die Unter-bringung dieser für die Fortentwicklung ihre Bettingen petwerdigen. Manschlosihres Betriebes notwendigen Menschen-massen. Der Wert des inzwischen zum Spekulationsobjekt gewordenen Grund und Bodens stieg rapid. Die Notwendig-keit, die hohen Bodenpreise durch die Miete zu verzinsen und die Städte in vor-her unbekanntem Maße zu erweitern, führte zwangsläufig zum Zinshaus und zur Mietskaserne. In den westeuropä-ischen Ländern baute man zwar vielfach noch dichtgedrängte Einfamilienhäuser. Weiter im Osten des europäischen Kontinents errichtete man riesenhafte unforme Mietshäuser, die infolge der der Entwicklung nachhinkenden gesetzlichen Bestimmungen und auf Grund der Rechtstättlichen der Stechts-Bestimmungen und auf Grund der Rechts-gleichheit zu geschlossenen Straßen-schluchten und zu dichter Hinterhaus-bebauung in den Höfen führten. Der Begriff des Gemeinwohles, der in-folge der jahrhundertealten Überlieferung in der Französischen Revolution noch

nicht völlig untergegangen war, ist in den folgenden Jahrzehnten immer mehr in der juristischen Auslegung zurückgedrängt worden. Die freiheitlichen Lehren des 19. Jahrhunderts aber waren nicht ohne Einfluß auf das Bauen und den Städtebau geblieben. Man hielt im Beginn dieser neuen Entwicklung des rapiden Groß-stadtwachstums ein Eingreifen des Staates oder der Gemeinden für unnötig oder sogar für rückschrittlich, weil dadurch das «freie Spiel der Kräfte» gestört werden könnte.

Als Kulminationspunkt dieser Entwicklung kann wohl ein Paragraph des sächsischen BGB aus dem Jahre 1864 gelten, der folgenden Wortlaut hat: «Jeder darf sein Grundstück vollständig

nutzen, selbst wenn der Nachbar Scha-den leiden sollte.» Im späteren 19. Jahrhundert wurde sei-

im spateren 1s. aanrundert wurde set-tens des Staates und der Gemeinden ver-sucht, die Vorrangigkeit des Gemein-wohles wieder herzustellen, und zwar mit Hilfe von Baugesetzen, die im Wettlauf mit der stets vorauseilenden noch höheren Ausnutzung von vornherein nur auf das Verhindern des größten Übels ab-gestellt waren.

Bis in die Jahre kurz vor dem Ersten Weltkrieg lebte man aber immer in der Vor-stellung des Haus an Haus geschlossen bebauten Straßenraumes, der lediglich durch ebenso geschlossene geometrische Platzanlagen unterbrochen wurde, die durch radial eingeführte Straßen noch obendrein zu den unmöglichsten Eck-lösungen im Sinne von städtebaulichen Dominanten führten.

Die Bauordnungen beschränkten dabei die Baufreiheit durch Mindestforderungen die Baufreiheit durch Mindestforderungen bautechnischer und später auch hygienischer Art. In vielen Fällen wurden die neu eingeführten Bestimmungen erst durch Katastrophen erzwungen. So wurden nach dem großen Brand in Hamburg Bestimmungen zur Brandverhütung und nach der Choleraepidemie hygienische Mindestforderungen erlassen. Aber immer wurde dadurch nur das Allerschlimmste verhindert. In der Auslegung dieser Bestimmungen entstanden je nach den verschiedenen Bauordnungen in einzelnen Großstädten, zum Beispiel in einzelnen Großstädten, zum Beispiel in Berlin die allseits umschlossenen Hof-bebauungen, manchmal mehrere Höfe hintereinandergeschaltet mit dem «Gar-tenhaus» und das «Berliner Zimmer», in Hamburg die Schlitzbauten und die aus dem englischen städtebaulichen Vokabu-larium übernommenen sogenannten «Ter-rassenbauten». Schöne Namen für grausige Menschenbehälter. - Die Mindestvorschriften wurden zur Regel.

Wer es sich leisten konnte, verlegte seine Wohnung an den Stadtrand, um sich auf billigerem Boden menschenwürdig anzusiedeln. Dies hatte zur Folge, daß sich um die dichtbesiedelten stadtkernnahen Wohngebiete fast übergangslos breite Bänder locker bebauter Gebiete legten. Bander locker bebauter Gebiete legten. Diese Entwicklung wurde durch die Vervollkommnung der Verkehrsmittel begünstigt. Aber auch hier bemächtigten sich bald die Terraingesellschaften des billigen Grund und Bodens und verhinderten die Entwicklung organischer Nach-barschaften oder Trabanten im Anschluß an alte bestehende Dorfkerne. Sogar die Linienführung der großen mechanischen Verkehrsbänder, Stadtbahn, U- und Hochbahn, folgten dieser nicht gelenkten

Planung der Terraingesellschaften.
Der Dichteaufbau der Städte wurde analog dem Bodenpreisgebirge pyramidenförmig, nämlich von der dichtbebauten Stadtmitte jäh abfallend zu den immer weiter in die Landschaft sich hineinfressenden Stadträndern.

Die Aufbauordnungen sanktionierten die Die Aufbauordnungen sanktionierten die bestehenden Spekulationsgewinne ohne etwas an dem vollzogenen Dichteaufbau zu verändern, indem sie die Stadtgebiete entsprechend dem Preisgefälle in Bauklassen und Zonen festlegten. Dadurch wurde zwar im großen und ganzen eine weitere zufällige Entwicklung verhindert, aber gleichzeitig die Bildung von in sich gesellschaftlich und verwaltungsmäßig lebensfähigen Stadtteilen unmöglich gemacht. Karl Ernst Osthaus. Werkbundmacht. Karl Ernst Osthaus, Werkbund-mann und Gründer des Folkwangmuseums in Hagen, kritisierte diese Bauord-

